

Vorlage Nr. II/35/2011
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Änderung des Bremischen Glücksspielgesetzes (BremGlüG) zum 01.01.2010 Verteilung der Zweckabgabe in Bremerhaven

A PROBLEM

Gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 2. Buchstabe a) und b) „Verteilung der Mittel“ des BremGlüG in der Fassung vom 01.01.2008 erhielt die Stadt Bremerhaven 3,052 v. H. der Zweckabgabe für den Sport und 14,181 v. H. für allgemeine Zwecke.

Der Magistrat (Vorlage II/23/2009) und der Finanz- und Wirtschaftsausschuss (Vorlage 7/2009) haben in ihren Sitzungen am 25.02.2009 und 26.02.2009 zugestimmt, ab 01.01.2009 im Rahmen einer gleichgewichtigen Aufteilung in Bremerhaven im Vergleich zur Aufteilung in der Stadtgemeinde Bremen vorerst im Innenverhältnis der Stadt Bremerhaven den Sport mit 4,698 v. H. an den Abgaben gemäß § 13 Abs. (1) Nr. 2. BremGlüG zu beteiligen und den Anteil für allgemeine Zwecke auf 12,535 v. H. zu vermindern.

Der Magistrat hat das Dezernat II gebeten, bei den zuständigen senatorischen Dienststellen in Bremen darum nachzusehen, dass die im Innenverhältnis für Bremerhaven gewählte Änderung in eine neue Fassung des BremGlüG übernommen wird. Alternativ sollte eine Regelung in Betracht kommen, wonach lediglich der Gesamtanteil der Abgabe für Bremerhaven (17,233 v.H. gemäß § 13 Abs. (1) Nr. 2. Buchstabe a) und b) BremGlüG) fixiert wird und die in Bremerhaven nach Ortsrecht zuständigen Organe ermächtigt werden, über die Aufteilung und Verwendung der Mittel zu entscheiden.

Die Stadtkämmerei hatte die Senatorin für Finanzen daraufhin gebeten, entsprechend zu verfahren.

Letztlich ist der Senat den Wünschen Bremerhavens nicht vollständig nachgekommen.

Am 09.12.2009 wurde die Änderung des Bremischen Glücksspielgesetzes im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen (Brem.GBl. S. 525) veröffentlicht. § 13 (Verteilung der Mittel) Absatz 1 des Bremischen Glücksspielgesetzes wurde derart geändert, dass die Stadtgemeinde Bremerhaven für allgemeine Zwecke 17,233 v. H. der Zweckabgabe erhält. Eine weitergehende Differenzierung hat der Senat nicht vorgenommen.

Das Gesetz ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

In der Mitteilung des Senats vom 16.06.2009 (Drucksache 17/838) zum „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Glücksspielgesetzes“ wird u. a. ausgeführt:

„...Der Gesetzentwurf sieht vor, den für die Stadtgemeinde Bremerhaven bestimmten Anteil an den Zweckabgaben von insgesamt 17,233 v. H. gesetzlich festzuschreiben, ohne dass der Bereich Sport gesondert ausgewiesen wird. Die Mittel sollen lediglich „für allgemeine Zwecke“ bestimmt sein. Dies entspricht systematisch der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung für die Stadtgemeinde Bremen und räumt der Stadtgemeinde Bremerhaven eine größere Flexibilität bei der Binnenverteilung ein.“

Mit den Beschlüssen vom 25.02.2009 und 26.02.2009 haben der Magistrat und der Finanz- und Wirtschaftsausschuss die vom Senat eingeräumte größere Flexibilität bei der Binnenteilung bereits vollzogen und den Anteil an der Zweckabgabe für den Sport auf 4,698 v. H. und für allgemeine Zwecke auf 12,535 v. H. festgelegt.

B LÖSUNG

Ziel der gesetzlichen Änderung war es, für die **Stadtgemeinde Bremen** die Planungssicherheit bei der Verteilung der aus staatlich veranstalteten Glücksspielen abzuführenden Zweckabgaben für die Bereiche Sport, Kultur, Gesundheit, Umweltschutz, Jugend und Soziales zu erhöhen. Dies soll durch eine grundlegende Neuorientierung bei der Veranschlagung der Glücksspieleinnahmen erreicht werden, indem künftig eine Entkopplung der dezentralen Ausgaben von den Einnahmen durch zentrale Vereinnahmung erfolgt.

In **Bremerhaven** wurde diese Verfahrensweise bei Zweckabgaben für **allgemeine Zwecke** bereits ab 1998 in die Praxis umgesetzt. Diese Regelung hat sich bewährt. Zentrale (Finanz- und Wirtschaftsausschuss) und dezentrale (übrige Fachausschüsse) Vergaberunden mit entsprechendem Verwaltungsaufwand konnten entfallen.

Die Zweckabgaben für den **Sport** wurden und werden im Kapitel 6541 „Förderung des Sports aus Wettmitteln“ veranschlagt und bewirtschaftet. Dieses Vorgehen trägt den Beschlüssen des Magistrats und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 25.02.2009 und 26.02.2009 über die „Binnenteilung“ (Allgemeine Zwecke ./ Sport) mit der Wirkung einer entsprechenden Zweckbindung Rechnung. Auch diese Regelung hat sich bewährt, zumal hier ausschließlich eine dezentrale Verteilung der Mittel durch den Ausschuss für Sport und Freizeit stattfindet.

In der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ist die Ausgabeermächtigung in Höhe der tatsächlichen Einnahmen als vorteilhaft einzuschätzen.

Nachteilig könnte der Rückgang der Zweckabgabe, verbunden mit einer dann reduzierten Ausgabeermächtigung, wirken.

Das Dezernat X hat darum gebeten, die derzeitige Verfahrensweise beizubehalten.

In **Bremen** wurde zwischen den Ressorts Finanzen, Inneres und Sport sowie Umwelt, Bau, Verkehr und Europa sowie in Absprache mit der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales im Februar diesen Jahres die Vereinbarung getroffen, dass - nach Abzug der Anteile für weitere Destinatäre - die Überschüsse aus der Lotterie „BINGO! – Die Umweltlotterie“ ab 01.01.2010 **ausschließlich und zweckgebunden** für Umwelt- und Entwicklungsprojekte dem für diese Inhalte zuständigen Ressort zur Verfügung gestellt werden.

Die Stadt Bremerhaven war bzw. wurde an diesem Verfahren nicht beteiligt. Die Notwendigkeit einer Beteiligung der Stadt Bremerhaven ergibt sich auch nicht, da es sich hier um die Verteilung der Mittel der **Stadtgemeinde Bremen** für allgemeine Zwecke gemäß § 13 Abs. (1) Nr. 1. BremGlüG handelt.

Diese bremische Verfahrensweise entspricht einer besonderen zweckgebundenen Binnenteilung, wie sie in Bremerhaven für den Sport vorgenommen wurde.

Es war und ist der Stadt Bremerhaven nicht untersagt, diese Binnenteilung vorzunehmen.

Der Magistrat nimmt von der Änderung des Bremischen Glücksspielgesetzes (BremGlüG) zum 01.01.2010 Kenntnis. Er bestätigt seinen Beschluss vom 25.02.2009 den Sport zweckgebunden mit 4,698 v. H. an den Abgaben gemäß § 13 Abs. (1) Nr. 2. BremGlüG zu beteiligen und einen Anteil von 12,535 v. H. für allgemeine Zwecke vorzusehen.

C ALTERNATIVEN

Keine, die empfohlen werden könnten.

D FINANZIELLE/PERSONALWIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN

Wie dargelegt. Eine Genderrelevanz ist nicht gegeben.

E BETEILIGUNG

Rechnungsprüfungsamt, Rechts- und Versicherungsamt, Amt für Sport und Freizeit.

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 10.05.2011:

„Mit E-Mail vom 29.04.2011 haben Sie uns die Neufassung des Entwurfes einer Vorlage für den Magistrat hinsichtlich der Änderung des BremGlüG zum 01.01.2010/Verteilung der Zweckabgabe in Bremerhaven mit der Bitte um Abstimmung übersandt.

Wir halten, auch nach Durchsicht der Neufassung des Entwurfes der Vorlage für den Magistrat, inhaltlich an unserer Stellungnahme vom 13.12.2010 fest, insbesondere auch an den dort ausgesprochenen Empfehlungen zur künftigen Veranschlagung der den Bereich Sport aus der Zweckabgabe zur Verfügung stehenden Mittel im Kapitel 6540 und der Zuführung der nicht verbrauchten Mittel auf Antrag an die kapitelbezogene Rücklage.

Mit der Änderung des BremGlüG zum 01.01.2010 sind die den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zufließenden Abgaben für allgemeine Zwecke bestimmt. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen im Schreiben vom 13.12.2010.

Hervorheben möchten wir nochmals, dass gegen die von Ihnen vorgesehene Binnenverteilung, die letztendlich im Rahmen der Beschlussfassung über die jeweiligen Haushalte durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen muss keine Bedenken bestehen, allerdings gegen die von Ihnen vorgesehene Zweckbindung und hier ausschließlich für den Bereich Sport.

Nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung dienen alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Diesen Grundsatz hat der bremische Gesetzgeber u. a. bewusst bei der Änderung des BremGlüG mit der Aufgabe der Zweckbindung umgesetzt. Mit der in Ihrer Vorlage vorgesehenen Zweckbindung privilegieren Sie außerdem einseitig den Bereich Sport gegenüber den anderen Bereichen. Uns erschließt sich nicht, warum die der Stadtgemeinde Bremerhaven zufließenden Abgaben aus dem BremGlüG und zusätzlich ausschließlich für den Bereich Sport einer Zweckbindung unterzogen werden sollen. Eine diesbezügliche Begründung können wir auch dem Entwurf der jetzt übersandten Vorlage für den Magistrat nicht entnehmen.

Des Weiteren bestätigt sich diese einseitige Regelung zu Gunsten des Bereichs Sport durch die in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses (Bereich Finanzen) am 03.03.2011 beschlossene Vorlage Nr. 2/2011. Dieser Vorlage ist zu entnehmen, dass Sie eine Zweckbindung der Einnahmen aus der Lotterie „Bingo! Die Umweltlotterie“ zu Gunsten des Umweltschutzamtes abgelehnt haben. Zur Begründung führen Sie u. a. dazu aus, dass bei einer Umsetzung sich das für allgemeine Deckungsmittel (Ausschussbereich O „Zentrale Finanzwirtschaft“) und für den Sport (Ausschussbereich 10 „Sport und Freizeit“) vorgesehene Mittelvolumen zu deren Lasten vermindert. Wir erwarten, dass Sie unsere Stellungnahme der Vorlage für den Magistrat beifügen. Insofern ergibt sich u. a. hieraus auch eine andere Darstellung unter E Beteiligung. Wir bitten um Bestätigung, dass Sie unsere Stellungnahme der Magistratevorlage beifügen.“

Stellungnahme des Rechts- und Versicherungsamtes vom 17.05.2011:

„Zum Schreiben des Amtes 14 vom 10.05.2011 nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Die Entscheidung über die Verteilung von Mitteln trifft – soweit dies nicht gesetzlich anders geregelt ist – die Stadtverordnetenversammlung bzw. der von ihr ermächtigte Ausschuss. Der Magistrat (Amt 20) bereitet sie lediglich durch Vorlagen vor. Darüber besteht zwischen uns auch Einigkeit. Sie teilten uns schon mit, dass Sie die Stellungnahme des Amtes 14 den von Ihnen zu fertigenden Vorlagen beifügen werden, sodass die zuständigen Stellen alle benötigten Informationen für ihre Entscheidung haben sollten. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, liegt es an ihnen, eine erwartete Entscheidung auszusetzen und ergänzende Informationen einzuholen.

2. Soweit eine Mittelverwendung nicht gesetzlich geregelt ist – wie hier – treffen die zuständigen Stellen die Entscheidung darüber nach ihrem Ermessen. Wenn der Bereich Sport durch eine spezielle Ausweisung von Mitteln im Haushalt besonders gefördert werden soll, halten wir dies für rechtlich unbedenklich.“

Stellungnahme des Amtes für Sport und Freizeit vom 29.04.2011:

Das Amt für Sport und Freizeit teilte mit, dass das Dezernat X der Vorlage zustimmt.

F ÖFFENTLICHKEITSARBEIT/VERÖFFENTLICHUNG NACH DEM BREMIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt von der Änderung des Bremischen Glücksspielgesetzes (BremGlüG) zum 01.01.2010 Kenntnis.

Er bestätigt seinen Beschluss vom 25.02.2009, den Sport zweckgebunden mit 4,698 v. H. an den Abgaben gemäß § 13 Abs. (1) Nr. 2. BremGlüG zu beteiligen und einen Anteil von 12,535 v. H. für allgemeine Zwecke vorzusehen und bittet die Stadtkämmerei, den Finanz- und Wirtschaftsausschuss gleichlautend zu unterrichten.

gez. Teiser

Teiser
Bürgermeister